

# Bildende Kunst

---

## Curriculum für das Diplomstudium

Dauer: 8 Semester

Studienzweige:

**Bildhauerei\***

Studienkennzahl: 571

**Fotografie**

Studienkennzahl: 586

**Grafik**

Studienkennzahl: 837

**Landschaftskunst**

Studienkennzahl: 841

**Malerei**

Studienkennzahl: 836

**Version: Wintersemester 2013/14**

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,  
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 19, 2009/10 (21.06.2010).

Änderungen: MBL. Stück 13, 2012/13 (30.04.2013); MBL. Stück 19,  
2012/13 (28.08.2013).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der  
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

\*Studienzweig Bildhauerei ab 2010 auslaufend keine Neuzulassungen möglich

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Studienordnung	2
3. Prüfungsordnung	6
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Anhang I: Qualifikationsprofil	14
Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer	14

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 3 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Anlage I) bestimmt.

### Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 220 Semesterstunden. Davon entfallen 198 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 22 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

### Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 50 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und 148 Semesterstunden. Die 22 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium wird ab dem dritten Semester in fünf\* Studienzweige gegliedert:

- Studienzweig Bildhauerei\*
- Studienzweig Fotografie
- Studienzweig Grafik
- Studienzweig Landschaftskunst\*
- Studienzweig Malerei

## 2. Studienordnung

### Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige

#### Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

Erster Studienabschnitt	SemSt
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>	<b>30</b>
wahlweise: Bildhauerei und Multimedia*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst, Malerei	
<b>Geisteswissenschaften</b>	<b>6</b>
<b>Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)</b>	<b>8</b>
<b>Gestaltungslehre</b>	<b>6</b>
<b>GESAMT</b>	<b>50</b>

(2) Die 22 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

\*Studienzweig Bildhauerei ab 2010 auslaufend, keine Neuzulassungen möglich

§ 5. (1) Als Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Es sind die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Es sind zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Bildende Kunst einzurichten.

## Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt wird in folgende Studienzweige und Fächer gegliedert:

### Bildhauerei\*

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Bildhauerei und Multimedia	90
Geisteswissenschaften	14
Künstlerische Methodik und Technologie I	26
Künstlerische Methodik und Technologie II	8
Projektarbeiten	4
Management in der Kunst	6
<b>GESAMT</b>	<b>148</b>

### Fotografie

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Fotografie	90
Geisteswissenschaften	14
Medientheorie	6
Analoge und digitale Technologie der Fotografie	16
Projektarbeiten	4
Darstellungsmethodik	12
Management in der Kunst	6
<b>GESAMT</b>	<b>148</b>

### Grafik

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Grafik	90
Geisteswissenschaften	14
Techniken der Druckgrafik	20
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	14
Farbenlehre und Farbenchemie	4
Projektarbeiten	2
Management in der Kunst	4
<b>GESAMT</b>	<b>148</b>

**Landschaftskunst**

	SemStd
Zweiter Studienabschnitt	
Zentrales künstlerisches Fach – Landschaftskunst	90
Künstlerische Grundlagen	12
Methodische und theoretische Grundlagen	16
Techniken der Landschaftskunst	8
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	14
Management in der Kunst	12
<b>GESAMT</b>	<b>148</b>

**Malerei**

	SemStd
Zweiter Studienabschnitt	
Zentrales künstlerisches Fach – Malerei oder Malerei, Animations-, Trickfilm und Tapisserie	90
Geisteswissenschaften	14
Farbenlehre, Mal- und Handwerkstechniken	6
Künstlerische Techniken und Projektarbeiten	20
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	12
Management in der Kunst	6
<b>GESAMT</b>	<b>148</b>

(2) Die 22 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

**Pflichtfächer****Aufteilung und Bekanntmachung**

**§ 7.** (1) Die gem. § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 enthält Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Bildende Kunst wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

**§ 8.** Es ist den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachkontingent für das nächste Studienjahr der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien bekannt zu machen.

**Bedarfsfrage von Lehrveranstaltungen**

**§ 9.** Besteht kein Bedarf, dürfen die Lehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.

**Studienzweige**

**§ 10.** (1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag.art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen Bildhauerei\*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst oder Malerei zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im ersten Studienabschnitt zu belegen.

---

## **Lehrveranstaltungen**

### **Fremdsprachige Lehrveranstaltungen**

**§ 11.** (1) Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Jedenfalls steht es den Studierenden frei, ob sie die Lehrveranstaltung in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache besuchen wollen.

### **§ 12. Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**

#### **KE Künstlerischer Einzelunterricht**

Setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.

#### **VO Vorlesungen**

Dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.

#### **UE Übungen**

Dienen der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

#### **VU Vorlesung und Übung**

Eine Kombination von Vorlesung und Übung.

#### **WSP Workshops**

Sind Blocklehrveranstaltungen, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dienen.

#### **KO Konversatorien**

Dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leiten zu selbständiger wissenschaftlich/künstlerischer Auseinandersetzung an.

#### **EX Exkursionen**

Dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten.

#### **PA Projektarbeit**

Ermöglicht in besonderem Maße die selbständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.

#### **SE Seminare**

Dienen der vertieften wissenschaftlichen/künstlerischen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den TeilnehmerInnen werden eigenständige Leistungen gefordert.

#### **PS Proseminare**

Dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Arbeitstechniken.

---

**Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches**

- § 13. (1) Die Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist beschränkt.
- (2) Beschränkte Teilnehmeranzahl aus dem zentralen künstlerischen Fach bedeutet, dass 30 Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können.
- (3) Die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen Arbeitsproben bei den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgegeben werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Lehrveranstaltung entscheiden nach Beurteilung der Arbeitsproben und anschließender Besprechung mit den einzelnen Studierenden die jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (5) im Bedarfsfall sind Parallellehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches anzubieten, sodass zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst.

**ECTS – Anrechnungspunkte**

- § 14. (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (Anhang II) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.
- (2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.
- (2) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.
- (4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

**Erster Studienabschnitt**

- § 15. Dem Arbeitspensum im ersten Studienjahr (erster Studienabschnitt) werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt;

**Zweiter Studienabschnitt**

- § 16. (1) Dem Arbeitspensum im zweiten Studienabschnitt werden 180 Anrechnungspunkte zugeteilt.
- (2) Die freien Wahlfächer sind im ECTS dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

**3. Prüfungsordnung****Allgemeine Bestimmungen****Mündliche und schriftliche Prüfungen**

- § 17. (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung von einem/einer KünstlerIn erwartet werden können.
- (2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die KandidatIn den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat, und das erlernte Wissen umsetzen kann.
- (3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

- 
- (4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.
- (5) Bei mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der/die LeiterIn am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/der KandidatIn im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekannt gegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei selbständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungstoffes stammen.
- (6) Der/die einzelne KandidatIn soll nicht länger befragt werden, als die übliche Konzentrationsfähigkeit eines/einer durchschnittlichen KandidatIn währt. Die Befragung des/der einzelnen KandidatIn soll ungeachtet dessen im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.
- (7) Treten mehrere KandidatInnen zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier KandidatInnen zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jeder/jede KandidatIn soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen KandidatInnen im wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.
- (8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist dem/der KandidatIn, der die Prüfung anfechten will, auf sein Verlangen offen zu legen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem/der VizerektorIn für Lehre zu, die Prüfungsprotokolle eines/einer PrüferIn einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.
- (9) Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der PrüferIn oder im Institut, dem er/sie zugeordnet ist, aufzubewahren.

### **Begrenzung des Prüfungstoffes und Durchführung von Prüfungen**

- § 18.** (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.
- (2) Zu diesem Zweck sind von dem/der PrüferIn geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Zum Prüfungstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des/der PrüferIn. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.
- (3) Der/die PrüferIn hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die KandidatInnen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen könnte.
- (4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

### **Prüfungen aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern**

- § 19.** (1) Prüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind Beurteilungskriterien.
- § 20.** (1) Prüfungen aus Pflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Bildende Kunst gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der/die LeiterIn der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im voraus bekannt zu geben.
- (3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

---

**Studienbehelfe**

§ 21. (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der/die PrüferIn.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung eines/einer KünstlerIn zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

§ 22. (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der/die PrüferIn.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 15 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist zu beachten, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem/ einer Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der/die PrüferIn den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekannt zu geben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der/die KandidatIn Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagewissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

**Prüfungswiederholung in kommissioneller Form**

§ 23. (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll der/die KandidatIn grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem/der KandidatIn sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates den/die KandidatIn gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des/der KandidatIn gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Vizerektorat für Lehre aufzubewahren.

(3) Dem Prüfungssenat für Wiederholungsprüfungen, der von dem/der VizerektorIn für Lehre zu bilden ist, können bis zu 10 PrüferInnen angehören.

**Sonstige Diplomvoraussetzungen**

§ 24. Vor Antritt zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung muss auch das zentrale künstlerische Fach abgeschlossen sein.



---

**Zulassungsprüfung (gem. § 48a UniStG)****Allgemeines**

§ 25. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Der/die RektorIn, bzw. bei Delegation der/die VizerektorIn für Lehre, hat fachlich geeignete PrüferInnen für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Die Zahl der Mitglieder des Zulassungsprüfungssenates ist nicht beschränkt (§ 56 Abs. 2 UniStG).

(3) Durch die Zulassungsprüfung wird über die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung Bildende Kunst entschieden.

**Kenntnisse der deutschen Sprache**

§ 26. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nach Ablauf des ersten Semesters nachzuweisen.

**Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben**

§ 27. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im Vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Mappenabgabe.

(3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst.

(4) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

- Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den KandidatInnen vorgebereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
- Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Bildhauerei\*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst, Malerei.

(5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind. Der/die VertreterIn des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches kann dem Prüfungssenat mehrere KandidatInnen vorschlagen.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme eines/einer BewerberIn in die Studienrichtung Bildende Kunst wird vom Rektor getroffen.

(7) Die Zulassungsprüfung kann zu dem jeweiligen Zulassungsprüfungstermin mehrmals wiederholt werden.

(8) Die KandidatInnen erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

**Diplomarbeit und Diplomprüfung**

§ 28. (1) In der Studienrichtung Bildende Kunst ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gem. § 61 UniStG aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Wissenschaftliche Prüfungsfächer in der Studienrichtung Bildende Kunst sind die Pflichtfächer Geisteswissenschaften und Management in der Kunst.

§ 29. (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.

(4) Die Studierenden haben das Thema und den/die BetreuerIn der künstlerischen Diplomarbeit dem/der VizerektorIn für Lehre vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

(6) Die Beurteilung ergibt sich aus dem künstlerischen und dem schriftlichen Teil.

### **Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung**

§ 30. (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.

(2) Der/die VizerektorIn für Lehre hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer angehören können.

(3) Der/die BetreuerIn der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(4) Der/die VizerektorIn für Lehre ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekannt zu geben.

### **Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes**

#### **Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes**

§ 31. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

Erster Studienabschnitt	SemStd
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>	30
<b>Geisteswissenschaften</b>	6
<b>Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)</b>	8
<b>Gestaltungslehre</b>	6

#### **Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“**

§ 32. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 15 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den VertreterInnen des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit den Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Bildende Kunst und deren Spezialisierungsschwerpunkte. Zugleich soll erkennbar sein, für welche Spezialisierungsrichtung die Studierenden geeignet sind.

(4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch den/die VertreterIn des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(8) In der Studienrichtung Bildende Kunst ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Bei vorhergehender negativer Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

### Geisteswissenschaften, Objektstudium und Gestaltungslehre

§ 33. (1) Die Prüfung aus den Pflichtfächern Geisteswissenschaften, Objektstudium und Gestaltungslehre, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Bildende Kunst gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich oder/und schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/der KandidatIn im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Studienrichtung Bildende Kunst zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Geisteswissenschaften, Objektstudium und Gestaltungslehre sind von allen Studierenden der Studienrichtung Bildende Kunst zu absolvieren.

### Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

#### Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 34. Der zweite Studienabschnitt besteht je nach Studienzweig aus folgenden Fächern:

#### Studienzweig Bildhauerei\*

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Bildhauerei und Multimedia	90
Geisteswissenschaften	14
Künstlerische Methodik und Technologie I	26
Künstlerische Methodik und Technologie II	8
Projektarbeiten	4
Management in der Kunst	6

#### Studienzweig Fotografie

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Fotografie	90
Geisteswissenschaften	14
Medientheorie	6
Analoge und digitale Technologie der Fotografie	16
Projektarbeiten	4
Darstellungsmethodik	12
Management in der Kunst	6

#### Studienzweig Grafik

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Grafik	90
Geisteswissenschaften	14
Techniken der Druckgrafik	20
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	14
Farbenlehre und Farbenchemie	4
Projektarbeiten	2
Management in der Kunst	4

**Studienzweig Landschaftskunst**

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Landschaftskunst	90
Künstlerische Grundlagen	12
Methodische und theoretische Grundlagen	16
Techniken der Landschaftskunst	8
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	14
Management in der Kunst	12

**Studienzweig Malerei**

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach – Malerei oder Malerei, Animations-, Trickfilm und Tapisserie	90
Geisteswissenschaften	14
Farbenlehre, Mal- und Handwerkstechniken	6
Künstlerische Techniken und Projektarbeiten	20
Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur)	12
Management in der Kunst	6

**Freie Wahlfächer** pro Studienzweig

22

**Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“**

§ 35. (1) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in allen Studienzweigen über sechs Semester mit jeweils 15 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von VertreterInnen des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit den Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters ergibt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studienzweiges – Bildhauerei\*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst, Malerei – der Studienrichtung Bildende Kunst.

(4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch den/die VertreterIn des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(8) In der Studienrichtung Bildende Kunst ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Bei vorhergehender negativer Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

---

(10) Der Wechsel in das ZKF eines anderen Studienganges innerhalb der Studienrichtung Bildende Kunst ist bis zu 2 Semester möglich. Dieser Wechsel sollte mindestens zwei Semester vor der Diplomprüfung stattfinden.

**Geisteswissenschaften, Technologie der Bildhauerei\*, Techniken der Druckgrafik, Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur), Darstellungsmethodik, Management in der Kunst, Projektarbeiten, Farbenlehre und Farbenchemie, Farbenlehre, Mal- und Handwerkstechniken, Medientheorie, Analoge und digitale Technologie der Fotografie und Bildnerische Techniken**

§ 36. (1) Geisteswissenschaften, Technologie der Bildhauerei\*, Techniken der Druckgrafik, Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur), Darstellungsmethodik, Management in der Kunst, Geschichte und Theorie der Landschaft, Techniken der Landschaftskunst Farbenlehre und Farbenchemie, Farbenlehre, Mal- und Handwerkstechniken, Projektarbeiten, Medientheorie, Analoge und digitale Technologie der Fotografie und Bildnerische Techniken, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Bildende Kunst gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich oder/und schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/der KandidatIn im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen eines/einer KünstlerIn zu lösen.

#### **4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **Verweisungen**

§ 37. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

##### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 38. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

##### **Inkrafttreten**

§ 39. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2000 in Kraft.

##### **UniStG**

§ 40. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweils geltenden Fassung.

##### **Übergangsbestimmungen**

§ 41. Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtungen Malerei und Grafik, Bildhauerei und Produktgestaltung/Keramik an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2000/2001 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 42. (1) Im Übrigen haben Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2000 begonnen haben, das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Der Studierende ist verpflichtet, alle neu eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Erst dann ist der Studienabschnitt als absolviert zu betrachten.

(2) Durch Einführung neuer Studiengänge, die sich besonders im zentralen künstlerischen Fach unterscheiden, liegt es im Ermessen des/der VertreterIn des zentralen künstlerischen Faches, den Studierenden in ein anderes als nach dem alten Studienplan bisher absolviertes Fach aufzunehmen. Die Aufnahme hängt auch von dem vorhandenen Arbeitsplatz ab.

(3) Haben Studierende vor der Unterstellung unter den neuen Studienplan Lehrveranstaltungen belegt und Zeugnisse hierüber erworben, sind diese Lehrveranstaltungen als freie Wahlfachstunden anrechenbar.

(4) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, angerechnet.

(5) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt

sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie Wahlfächer in jenem Stundenausmaß angerechnet werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(6) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

## Anhang I

### Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Bildende Kunst ermöglicht in Zusammenhang mit dem kreativen Prozess eine Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie eine gründliche Ausbildung in Hinblick auf Technologie, Objektstudium (Mensch – Gegenstand – Natur) und Darstellungsmethodik. Dabei ist Offenheit für menschliche und gesellschaftliche Fragestellungen gefordert.

Der erste Studienabschnitt bietet den Studierenden Gelegenheit, fächerübergreifend zu arbeiten, um die Möglichkeiten des kreativen Gestaltens kennen zu lernen und sich für einen der im zweiten Studienabschnitt angebotenen Studiengeweige entscheiden zu können.

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der künstlerisch-wissenschaftlichen Bildung im gewählten Studiengeweige Bildhauerei\*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst oder Malerei. Das Studium weist einen hohen Anteil an künstlerischem Einzelunterricht auf. Die laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches bewirkt, dass die Studierenden in ihrem künstlerischen Schaffen ständig gefordert und befähigt werden, ihren individuellen bildnerischen Prozess auf den erarbeiteten Grundlagen praktisch und theoretisch anzuwenden.

Management in der Kunst vermittelt den Studierenden Kenntnisse der Kommunikations- und Präsentationstechniken, Marktpositionierung, Nutzung neuer Medien, Networking, etc., die sie in verschiedenen Berufsfeldern im Kunstbereich zur Anwendung bringen können.

Die Studienrichtung Bildende Kunst schafft die Voraussetzung für eine selbständige künstlerische Tätigkeit; durch die kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen wird zur Entwicklung und Erschließung der Künste beigetragen.

## Anhang II

### Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer

Studiendauer:	8 Semester
Gesamtstundenanzahl:	220
Davon 10 % Freifächer:	22 Semesterstunden freie Wahlfächer
erster Studienabschnitt:	zwei Semester und 50 Semesterstunden
zentrales künstlerisches Fach:	pro Semester 15 Semesterstunden
zweiter Studienabschnitt:	sechs Semester und 148 Semesterstunden
zentrales künstlerisches Fach:	pro Semester 15 Semesterstunden

### Erster Studienabschnitt – Pflicht und Wahlfächer

	SemStd	ECTS
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>		
<b>Zentrales künstlerisches Fach I</b>	15	
wahlweise:		
Bildhauerei und Multimedia*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst oder Malerei		
<b>Zentrales künstlerisches Fach II</b>	15	
wahlweise:		
Bildhauerei und Multimedia*, Fotografie, Grafik, Landschaftskunst oder Malerei		
<b>GESAMT</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Geisteswissenschaften</b>		
	SemStd	ECTS

*Vorlesungen*

Kunstgeschichtezyklus I und II Pflicht	4	
Zeitgenössische Kunst Pflicht	2	
<b>GESAMT</b>	6	<b>9</b>

**Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)**
*Vorlesungen, Übungen, und künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebotes*

	SemStd	ECTS
Grundlagen des Aktzeichnen Pflicht	4	
Aktzeichnen Pflicht	4	
<b>GESAMT</b>	8	<b>12</b>

**Gestaltungslehre**
*Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes*

	SemStd	ECTS
Gestaltungslehre Pflicht	3	
Übungen aus Gestaltungslehre Pflicht	3	
<b>GESAMT</b>	6	<b>9</b>

**Zweiter Studienabschnitt: Studienzweig Bildhauerei\***
**Zentrales Künstlerisches Fach**
*Künstlerischer Einzelunterricht*

	SemStd	ECTS
Zentrales künstlerisches Fach III aus Bildhauerei und Multimedia	15	
Zentrales künstlerisches Fach IV aus Bildhauerei und Multimedia	15	
Zentrales künstlerisches Fach V aus Bildhauerei und Multimedia	15	
Zentrales künstlerisches Fach VI aus Bildhauerei und Multimedia	15	
Zentrales künstlerisches Fach VII aus Bildhauerei und Multimedia	15	
Zentrales künstlerisches Fach VIII aus Bildhauerei und Multimedia	15	
<b>GESAMT</b>	90	<b>90</b>

**Projektarbeiten – Workshop**
*Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebotes*

	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>	4	<b>2</b>

**Künstlerische Methodik und Technologie I**
*Weitere Lehrveranstaltungen von insgesamt 10 Semesterstunden sind nach Maßgabe des Lehrangebots aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu absolvieren.*

	SemStd	ECTS
Skulptur - technologische Grundlagen der Bildhauerei	4	
Skulptur und Fotografie	4	
Skulptur und Video	4	
Zeichnung	4	
<b>GESAMT</b>	26	<b>26</b>

**Künstlerische Methodik und Technologie II**

 Kunst im öffentlichen Raum  
 Ausstellungstheorie, Theorie und Kritik der Gegenwartskunst

	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>	8	<b>4</b>

	SemStd	ECTS
<b>Geisteswissenschaften</b>		
<i>Weitere Lehrveranstaltungen von insgesamt 2 Semesterstunden sind nach Maßgabe des Lehrangebots aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu absolvieren.</i>		
Kultur und Geistesgeschichte	2	
Kunst- und Kultursoziologie	2	
Kunstgeschichte	4	
Philosophie	4	
<b>GESAMT</b>	<b>14</b>	<b>14</b>
<b>Management in der Kunst</b>		
<i>Vorlesungen, Seminare, und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Rechtsgrundlagen für KünstlerInnen		
Selbstmanagement in der Kunst		
Marktpositionierung, Markenschöpfung und Networking für Kunstschaffende		
Kunst- und Wissenstransfer		
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
<b>Freie Wahlfächer</b>		
<i>Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Bildenden Kunst aufweisen.</i>		
<b>GESAMT</b>	<b>22</b>	<b>11</b>

### Zweiter Studienabschnitt: Studienzweig Fotografie

	SemStd	ECTS
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>		
Zentrales künstlerisches Fach III aus Fotografie	15	
Zentrales künstlerisches Fach IV aus Fotografie	15	
Zentrales künstlerisches Fach V aus Fotografie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VI aus Fotografie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VII aus Fotografie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VIII aus Fotografie	15	
<b>GESAMT</b>	<b>90</b>	<b>90</b>
<b>Geisteswissenschaften</b>		
<i>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Proseminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Geschichte und Theorie der Fotografie Pflicht	4	
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens Pflicht	2	
Kultur- und Geistesgeschichte		
Kunstgeschichte		
Philosophie		
<b>GESAMT</b>	<b>14</b>	<b>14</b>





<b>Farbenlehre und Farbchemie</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Ästhetik der Farben		
Farbenchemie		
<b>GESAMT</b>	4	4
<b>Geisteswissenschaften</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Proseminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Kultur- und Geistesgeschichte Pflicht	4	
Kunstgeschichte Pflicht	4	
Philosophie Pflicht	4	
<b>GESAMT</b>	14	14
<b>Techniken der Druckgrafik</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Übungen und Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Radierung (Tiefdruck)		
Gravur (Tiefdruck)		
Kupferstich (Tiefdruck)		
Lithographie (Flachdruck)		
Alugraphie (Flachdruck)		
Holz- und Linolschnitt (Hochdruck)		
Offset (Flachdruck)		
Bleisatz und Buchdruck (Hochdruck)		
Siebdruck (Durchdruck)		
Exp. Kombinationstechniken (aus den davor angeführten Techniken)		
Reprographie		
Digitale Druckverarbeitung (Digitaldruck/Computerunterstützte Druckgrafik)		
Scans und digitale Reproduktionsfotografie (Digitaldruck/Computerunterstützte Druckgrafik)		
Typographie		
<b>GESAMT</b>	20	20
<b>Projektarbeiten</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Übungen und Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Buchkunst, Fotografie, Holz-, Metall-, Textiltechnologie, Video, Reprotechniken, Computerlabor, Keramik		
<b>GESAMT</b>	2	2
<b>Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Aktzeichnen Pflicht	10	
Naturstudien und konstruktives Zeichnen Pflicht	2	
<b>GESAMT</b>	14	7

	SemStd	ECTS
<b>Management in der Kunst</b>		
<i>Vorlesungen, Seminare und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Rechtsgrundlagen für KünstlerInnen		
Selbstmanagement in der Kunst		
Marktpositionierung, Markenschöpfung und Networking für Kunstschaffende		
Kunst- und Wissenstransfer		
<b>GESAMT</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

	SemStd	ECTS
<b>Freie Wahlfächer</b>		
<i>Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Bildenden Kunst aufweisen.</i>		
<b>GESAMT</b>	<b>22</b>	<b>11</b>

### Zweiter Studienabschnitt: Studienzweig Landschaftskunst

	SemStd	ECTS
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>		
Zentrales künstlerisches Fach III aus Landschaftskunst	15	
Zentrales künstlerisches Fach IV aus Landschaftskunst	15	
Zentrales künstlerisches Fach V aus Landschaftskunst	15	
Zentrales künstlerisches Fach VI aus Landschaftskunst	15	
Zentrales künstlerisches Fach VII aus Landschaftskunst	15	
Zentrales künstlerisches Fach VIII aus Landschaftskunst	15	
<b>GESAMT</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

	SemStd	ECTS
<b>Künstlerische Grundlagen</b>		
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Fotografie	4	
Video	4	
Kunst im öffentlichen Raum	4	
<b>GESAMT</b>	<b>12</b>	<b>12</b>

	SemStd	ECTS
<b>Methodische und theoretische Grundlagen</b>		
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Geistes- und Kulturwissenschaften	10	
Geschichte und Theorie der Landschaft	6	
<b>GESAMT</b>	<b>16</b>	<b>16</b>

	SemStd	ECTS
<b>Techniken der Landschaftskunst</b>		
<i>Vorlesungen, Übungen und Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
<b>GESAMT</b>	<b>8</b>	<b>8</b>

	SemStd	ECTS
<b>Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)</b>		
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Aktzeichnen Pflicht	4	
Kunst und Natur	4	
<b>GESAMT</b>	<b>14</b>	<b>7</b>

	SemStd	ECTS
<b>Management in der Kunst</b>		
<i>Vorlesungen, Seminare und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Projektentwicklung und Projektmanagement	6	
Management in der Kunst	6	
<b>GESAMT</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>Freie Wahlfächer</b>		
<i>Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Bildenden Kunst aufweisen.</i>		
<b>GESAMT</b>	<b>22</b>	<b>11</b>

**Zweiter Studienabschnitt: Studienzweig Malerei**

	SemStd	ECTS
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>		
Zentrales künstlerisches Fach III aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
Zentrales künstlerisches Fach IV aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
Zentrales künstlerisches Fach V aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VI aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VII aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
Zentrales künstlerisches Fach VIII aus Malerei oder aus Malerei, Animations- und Trickfilm und Tapiserie	15	
<b>GESAMT</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

<b>Farbenlehre, Mal- und Handwerkstechniken</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Ästhetik der Farben Pflicht	2	
Mal- und Handwerkstechniken Pflicht	2	
Farbenchemie Pflicht	2	
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Geisteswissenschaften</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Proseminare nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Kultur- und Geistesgeschichte Pflicht	4	
Kunstgeschichte Pflicht	4	
Philosophie Pflicht	4	
<b>GESAMT</b>	<b>14</b>	<b>14</b>
<b>Objektstudium (Mensch – Natur – Gegenstand)</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots</i>		
Aktzeichnen Pflicht	8	
Naturstudien und konstruktives Zeichnen Pflicht	2	
<b>GESAMT</b>	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>Künstlerische Techniken und Projektarbeiten</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Techniken der Druckgrafik		
Animations- und Trickfilm		
Tapiserie und textile Techniken		
Künstlerische Methodik und Technologie I+II		
Analoge und digitale Technologie der Fotografie		
Projektarbeiten (Buchkunst, Fotografie, Holz-, Metall-, Textiltechnologie, Video, Reprotechniken, Computerlabor, Keramik)		
<b>GESAMT</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
<b>Management in der Kunst</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Seminare und Übungen nach Maßgabe des Lehrangebotes</i>		
Rechtsgrundlagen für KünstlerInnen		
Selbstmanagement in der Kunst		
Marktpositionierung, Markenschöpfung und Networking für Kunstschaffende		
Kunst- und Wissenstransfer		
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
<b>Freie Wahlfächer</b>	SemStd	ECTS
<i>Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Bildenden Kunst aufweisen.</i>		
<b>GESAMT</b>	<b>22</b>	<b>11</b>

---

## **Gliederung des Studienplans der Studienrichtung Bildende Kunst**

### **Allgemeines**

Der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst in Wien ist in vier Teile gegliedert. Der Erste Teil enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 3). Der Zweite Teil („Studienordnung“) regelt in seinem Ersten Abschnitt die „Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige“ (§§ 4 bis 7), in seinem Zweiten Abschnitt die „Pflichtfächer“ (§§ 8 bis 10), in seinem Dritten Abschnitt die „Lehrveranstaltungen“ (§§ 11 bis 14) und in seinem Vierten Abschnitt die „ECTS-Anrechnungspunkte“ (§§ 15 bis 17). Der Dritte Teil („Prüfungsordnung“) regelt in seinem Ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 18 bis 25), in seinem Zweiten Abschnitt die „Zulassungsprüfung“ (§§ 26 bis 28), in seinem Dritten Abschnitt die „Diplomarbeit und Diplomprüfung“ (§§ 29 bis 31), in seinem Vierten Abschnitt „Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes“ (§§ 32 bis 34) und in seinem Fünften Abschnitt „Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes“ (§§ 35 bis 37). Der Vierte Teil enthält „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 38 bis 43).

### **Anhang**

Anhang I: Qualifikationsprofil

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG

### **Erläuterungen**

zu den §§ 1 bis 43 für das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst.

## **Zu 1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Zu § 1. Ziele und Grundsätze:**

Der Studienplan dient der Umsetzung des Qualifikationsprofils des Diplomstudiums der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst in Wien. Die Ziele des Qualifikationsprofils können allerdings nur erreicht werden, wenn die Lehrenden durch entsprechende Stoffauswahl und didaktische Gestaltung sowie durch die Art und Weise der Prüfungen um die Erfüllung dieser Ziele bemüht sind.

Die Studienkommission ist bemüht, die anhand des bisherigen Diplomstudiums gemachten Erfahrungen einschließlich der daran geübten Kritik sowie die vorangegangenen Diskussionen mit außeruniversitären Fachkräften zu berücksichtigen.

Durch die radikale Kürzung der für Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Semesterstunden sind die Studierenden in allen Bereichen außerhalb der Lehrveranstaltungen zum Selbststudium angehalten. Dies wurde bei der Vergabe der ECTS-Punkte ebenfalls berücksichtigt.

Der Studienplan der Studienrichtung Bildende Kunst, der sich in Studienzweige gliedert, geht von einem Gleichgewicht zwischen den notwendigen Technologien, den Geisteswissenschaften und dem zentralen künstlerischen Fach aus. Die Ausbildung muss auf den strengsten Standesvorschriften des Berufes beruhen, die dem Ziel dienen, einen/eine KünstlerIn auszubilden und gleichzeitig eine Horizonterweiterung seines Wissens neben der Lehre der Kunst zu ermöglichen.

Sowohl die wissenschaftliche Ausbildung als auch die künstlerische Schulung sind von großer Wichtigkeit und daher ausgewogen aufeinander abgestimmt.

Der erste Studienabschnitt soll die Studierenden in die Grundlagen der Studienrichtung Bildende Kunst einführen. Besonders im zentralen künstlerischen Fach sollten die Studierenden in den ersten beiden Semestern die Möglichkeit haben, einen Einblick in alle Studienzweige zu bekommen.

Es wird versucht, im Studienplan auf die zuvor angesprochenen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen und diesen durch die im zweiten Studienabschnitt erfolgende Teilung in Studienzweige Rechnung zu tragen. Die einzelnen Disziplinen unterscheiden sich in erheblichem Maße durch die unterschiedlichen Lehrinhalte im zentralen künstlerischen Fach und durch das Pflichtfach Technologie. Es wird außerdem versucht, die fachlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Studienplan unter einen Pflichtfachbegriff zu stellen.

---

Die Studienkommission Bildende Kunst ist der Forderung nachgekommen, durch die Einführung des Pflichtfaches Management in der Kunst moderne Medien, wie Networking, Marktpositionierung und Rechtsgrundlagen einzuführen. Dieses Fach stellt eine Mischung aus

Rechtsgrundlagen für KünstlerInnen (Patentrecht, Musterschutz bis verfassungsrechtlich verankerte Kunstfreiheit), Selbstmanagement in der Kunst und Marktpositionierung und Networking (Verkauf über neue Medien) dar. Diese drei Veranstaltungen bilden ein ganzes Konzept und sollten von allen Studierenden der Bildenden Kunst in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. Diese Lehrveranstaltungen werden nicht jedes Semester gelesen, sondern in abwechselnder Reihenfolge hintereinander, da sie eine aufbauende Reihenfolge darstellen.

### **Zu § 2. Gesamtstundenausmaß:**

Der Studienplan orientiert sich an den Rahmenvorgaben des UniStG. Das gesetzlich zulässige Gesamtstundenausmaß von 180 bis 220 Semesterstunden wird voll ausgeschöpft; es werden also 220 Semesterstunden vorgesehen.

Die Pflichtfächer umfassen 198 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind auf das gebotene Minimum von 22 Semesterstunden reduziert. Es sind keine Wahlfachstunden mit Ausnahme des freien Wahlfaches im Studienplan enthalten. Der Grund für die restriktive Haltung gegenüber den Wahlfächern liegt im Bemühen, angesichts der im UniStG vorgeschriebenen radikalen Kürzung der nach dem bisherigen Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst vorgesehenen Semesterstunden die allgemeine Grundausbildung für einen/eine KünstlerIn in den unerlässlichen Pflichtfächern so weit wie möglich zu erhalten.

Unbenommen davon bleibt den Studierenden die Möglichkeit, sich einschlägige Kompetenz in Form von Lehrveranstaltungen anzueignen und sich diese als freie Wahlfächer anrechnen zu lassen. Dies ist sogar in erheblich höherem Umfang als bisher möglich, obwohl sich die Studienkommission bemüht, die Semesterstundenanzahl für freie Wahlfächer im gesetzlich zulässigen Mindestausmaß zu halten.

### **Zu § 3. Studienabschnitte:**

Es werden zwei Studienabschnitte eingeführt.

Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und dient im wesentlichen der Einführung in das Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst. Anders als bisher sollen die Studierenden einen Einblick bekommen, bevor sie sich für eine Spezialisierung in Form von Studienzweigen entscheiden.

Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester, und beginnt ab dem dritten Semester mit Studienzweigen.

Die Studienzweige dienen vor allem der Erweiterung und Vertiefung des gewählten Faches und des bereits erworbenen Grundwissens aus dem ersten Studienabschnitt.

## **Zu 2. Studienordnung**

### **Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige**

#### **Zu §§ 4. und 5. Erster Studienabschnitt:**

Der erste Studienabschnitt umfasst zum einen das „zentrale künstlerische Fach“, zum anderen die Pflichtfächer „Geisteswissenschaften“, „Objektstudium“ und „Gestaltungslehre“. Es sind Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG sowie Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG unter Beachtung des "zentralen künstlerischen Faches" abzuhalten. Die Studienkommission geht von der Notwendigkeit aus, dass die ersten beiden Semester mit einer hohen Stundenanzahl von verpflichtenden Lehrveranstaltungen zu gestalten sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der drastischen Stundenreduzierung gem. UniStG.

#### **Zu § 6. Zweiter Studienabschnitt:**

Der zweite Studienabschnitt teilt sich je nach Studienzweig in verschiedene Pflichtfächer (siehe Anhang II). In den Pflichtfächern besteht eine gewisse Wahlmöglichkeit von Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrinhalten; deshalb erfolgt der Zusatz „je nach Maßgabe des Lehrangebotes“. Die Studienzweige sind nicht in der Lage, eine umfassende Berufsausbildung zu bieten, sondern sind als Berufsvorbildung anzusehen. Dies muss späteren, vertiefenden Studien im Rahmen der jeweiligen eigentlichen Berufsausbildung vorbehalten bleiben. Aufgrund der reduzierten Stundenanzahl kommt den Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortung beim Selbststudium zu.

---

**Pflichtfächer****Zu § 8. Aufteilung und Bekanntmachung:**

Um den Studierenden rechtzeitig eine geeignete Übersicht zu bieten, ist am Beginn eines jeden Studienjahres eine Vorschau auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern bekannt zu machen. Wer die erforderlichen Pflichtsemesterstunden absolviert hat, kann dessen ungeachtet aus dem Kreis der Lehrveranstaltungen weitere als freie Wahlfächer wählen. Trotzdem wird den Studierenden empfohlen, als Freifächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Diplomstudium der Studienrichtung Bildende Kunst aufweisen. Daher soll die eigene Universität ein möglichst attraktives Angebot an freien Wahlfächern bieten. Die Universität ist interessiert, ihre Studierenden vor allem im eigenen Wirkungsbereich auszubilden, weil auf diese Weise die Qualität der Ausbildung besser gesichert und kontrolliert werden kann.

**Zu § 10. Studienzweige:**

Bei der Einteilung in Studienzweige wurde dem jahrelangen Ruf unter anderem nach einer Studienrichtung Fotografie Rechnung getragen. Die Studienkommission Bildende Kunst stellt als erste der österreichischen Universitäten den Antrag, Fotografie als Nominalfach einrichten zu können. Diesem Antrag wurde vom Ministerium stattgeben. Die bereits bestehende Abteilung Fotografie wird in hohem Maße in die Studienrichtung eingebunden, trotzdem stellt die Neueinrichtung des zentralen künstlerischen Faches Fotografie einen erheblichen Mehraufwand dar.

**Lehrveranstaltungen****Zu § 11. Lehrveranstaltungen:**

Nicht minder interessant ist es für die Studierenden, Kontakt mit anderen internationalen und nationalen Künstlern zu bekommen. Daher sollte auch ein großes Augenmerk auf Gastvortragende gelegt werden. Ein aktuelles Anliegen ist die Förderung der englischen Sprache, deren Kenntnis für einen/eine KünstlerIn in vielen Bereichen (EU-Förderung, Nutzung des Internet, etc.) unerlässlich ist. Es sollen daher – abgesehen vom fremdsprachigen Leistungsnachweis (§ 21 Abs. 1) – Lehrveranstaltungen auch in Fremdsprachen abgehalten werden. Pflichtfächer müssen jedenfalls immer auch in deutscher Sprache angeboten werden. Prüfungen dürfen nur in jenen Fächern in einer Fremdsprache abgelegt werden, in denen das Fach selbst angeboten wurde.

**Zu § 12. Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts:**

§ 12 Abs. 1 bis 6 listet jene Lehrveranstaltungstypen auf, die der universitären Lehre auch schon bisher geläufig sind.

**ECTS-Anrechnungspunkte****Zu §§ 14 bis 16. ECTS-Anrechnungspunkte:**

Die Europäische Union fördert die Hochschulkooperation, um Studierenden und Hochschulen eine bessere Bildung zu ermöglichen. Eine zentrale Komponente dieser Hochschulkooperation ist die Mobilität der Studierenden.

Die Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen ist eine Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, indem sich Studierende und Lehrende frei bewegen können. In diesem Sinne wurde das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) entwickelt. ECTS soll mehr Transparenz schaffen, Brücken zwischen den Hochschulen schlagen und den Studierenden ein größeres und interessanteres Studienangebot ermöglichen. Mit Hilfe der für das ECTS-System gemeinsam vereinbarten Bewertungsmitteln (Anrechnungspunkte und Noten) können die Universitäten die im Ausland erbrachten Studienleistungen wesentlich leichter anerkennen.

Jeder Lehrveranstaltung wird eine bestimmte Zahl von Punkten zugewiesen, um das von den Studierenden zu erbringende Arbeitspensum zu beschreiben. Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

Im ersten Studienabschnitt wird für das zentrale künstlerische Fach 1 Anrechnungspunkt vergeben und für alle übrigen Lehrveranstaltungen 1,5 Anrechnungspunkte. Es wird davon ausgegangen, dass in den beiden ersten Semestern, die als Kennenlernphase ausgewiesen werden, das Selbststudium im zentralen künstlerischen Fach geringer ist als im zweiten Studienabschnitt.



Dafür wird das Selbststudium in allen übrigen Lehrveranstaltungen größer sein. Die Studienkommission geht davon aus, dass jede besuchte Lehrveranstaltung ein gewisses Stundenausmaß an Selbststudium verlangt, unabhängig davon, ob es sich um künstlerische, wissenschaftliche oder praktische Lehrveranstaltungen handelt. Ebenso kommt die Studienkommission zur Auffassung, dass die künstlerische Diplomarbeit gleichwertig mit einer wissenschaftlichen Diplomarbeit ist, daher werden 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

Für Fragen, die sich aus dem ECTS ergeben, ist an der Universität ein Hochschulkoordinator und ein Fachkoordinator (für jede Studienrichtung) eingerichtet. Weiters ist die Universität zur Erstellung eines Informationspakets in der Landessprache und in einer anderen EU-Sprache für alle Studienrichtungen verpflichtet. Dieses Informationspaket enthält nicht nur allgemeine Informationen über die Studienrichtung der Bildenden Kunst und das ECTS, sondern auch eine genaue Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen, Angaben zu Prüfungs- und Bewertungssystemen und die Anrechnungspunkte.

### **Zu 3. Prüfungsordnung**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu den §§ 19. und 20.**

Die Studienkommission geht davon aus, dass die durch das UniStG vorgegebene Reduktion der Semesterstunden allein kein hinreichendes Kriterium für eine Verkürzung des Diplomstudiums der Studienrichtung Bildende Kunst ist. Entscheidend ist vielmehr, dass eine der Reduktion der Semesterstunden entsprechende Beschränkung der gebotenen und von den Studierenden geforderten Stofffülle erreicht wird.

Darüber hinaus regelt die Prüfungsordnung die Anzahl und Art der Prüfungen des Diplomstudiums.

##### **Zu § 19. Prüfungen aus Pflichtfächern – Zentrales künstlerisches Fach:**

§ 19 hält allgemein fest, dass Prüfungen aus Pflichtfächern Lehrveranstaltungsprüfungen sind. Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich oder schriftlich abgehalten werden. Der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach wird in Form eines künstlerischen Einzelunterrichtes abgehalten. Dies ist eine Unterrichtsform, die den Studierenden eine individuelle Betreuung, die sich aus der Notwendigkeit des Faches ergibt, gewährleistet und eine problemspezifisch intensive Auseinandersetzung der Lehrenden mit dem Studierenden darstellt.

##### **Zu §§ 21. und 22. Studienbehelfe:**

Die Studienbehelfe erleichtern die Gestaltung der Vorlesung; insbesondere fördern sie das unbedingt notwendige Selbststudium in allen Disziplinen. Die Studierenden können sich auf den zu erarbeitenden Stoff bereits im Voraus vorbereiten und die Vorlesung zu klärenden und das Verständnis des Stoffes vertiefenden Erörterungen mit den Vortragenden nutzen. Es versteht sich von selbst, dass auch die diesbezüglichen Erläuterungen der Vortragenden zum Prüfungsstoff gehören.

#### **Zulassungsprüfung**

##### **Zu den §§ 25. bis 27.**

Die Studienkommission kommt zur Auffassung, dass die Kenntnis der deutschen Sprache nach dem Ablauf des ersten Semesters unerlässlich ist; auch wenn der Unterricht durch internationale Gastvortragende ergänzt wird, werden die Pflichtlehrveranstaltungen dennoch in Deutsch abgehalten.

Die Zulassungsprüfung ist laut Gesetz für künstlerische Studienrichtungen vorgesehen. Durch die Zulassungsprüfung wird nicht nur als wesentliches Kriterium die entsprechende künstlerische Begabung festgestellt, sondern sie garantiert auch den Studierenden einen Arbeitsplatz in dem zu absolvierenden zentralen künstlerischen Fach der Studienrichtung Bildende Kunst. Die Arbeitsplätze im zentralen künstlerischen Fach der Studienrichtung Bildende Kunst sind begrenzt. Über die Vergabe und Anzahl der Arbeitsplätze entscheidet der/die VertreterIn des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches unter den Voraussetzungen wie sie in § 14 angegeben sind.

Informationen zu den genauen Prüfungsterminen sind zu gegebener Zeit im Büro des/der VizerektorIn für Lehre, bei den VertreterInnen des entsprechenden zentralen künstlerischen Faches, aus dem Studienführer oder in der Studienabteilung zu erfahren.

---

Erwünschte Voraussetzungen für die Zulassungsprüfung sind: Vorlage einer Mappe mit Arbeitsproben. Es wird Wert darauf gelegt, dass der Inhalt der Mappe einen Querschnitt der künstlerischen Interessen zeigt. Die Entscheidung über die Aufnahme eines/einer BewerberIn wird vom Prüfungssenat getroffen. Die LeiterInnen des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches schlagen dem Senat mehrere KandidatInnen vor. Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Mappenabgabe

### **Diplomarbeit und Diplomprüfung**

#### **Zu den §§ 28. bis 30.**

In der Studienrichtung Bildende Kunst ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen, die kommissionell beurteilt wird. Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen. Die Diplomarbeit ist die erste selbständige Arbeit, die die Studierenden am Ende ihres Studiums zu erbringen haben.

Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gem. § 61 UniStG aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen. Die Studienkommission ist der Auffassung, dass die wissenschaftliche Arbeit aus den Pflichtfächern Geisteswissenschaften - Kultur- und Geistesgeschichte, Kunstgeschichte und Philosophie – oder Management in der Kunst zu wählen ist. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Im Interesse der Studierenden ist das Thema so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Studierenden haben die Pflicht, gemäß § 65d UniStG durch die Abgabe einer Dokumentation die künstlerische Diplomarbeit zu veröffentlichen. Die AbsolventInnen haben vor der Verleihung des akademischen Grades eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit im Vizerektorat für Lehre abzugeben. Von der Veröffentlichungspflicht sind ausgenommen: künstlerische Diplomarbeiten, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Allerdings sind der Dokumentation Reprographien der Unikate beizulegen.

### **Zu 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Zu den §§ 37. bis 42.**

Die Übergangsbestimmungen sind bemüht, den Übertritt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes bereits Studierenden in die neue Ordnung möglichst problem- und reibungslos zu gestalten. Der Studienplan enthält die dabei zu beachtenden Grundsätze und Regelungen der wichtigsten vorhersehbaren Übergangsprobleme. Die Studienkommission erlässt im Bedarfsfall ausführende Bestimmungen.